

Die Stelle des hauptamtlichen

## Bürgermeisters (m/w/d)



der Gemeinde Gütenbach

(rund 1200 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin zum 1. März 2026 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 07. Dezember 2025**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am Sonntag, 21. Dezember 2025, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürger m/w/d), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.

Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und **spätestens am Montag, 10. November 2025, 18.00 Uhr**, schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ bei der Gemeindeverwaltung Gütenbach, zu Händen des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Herrn Jörg Markon, Hauptstraße 10, 78148 Gütenbach, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen, oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 10 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (kostenfrei erhältlich beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses)
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerber (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerber (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am Montag, 08. Dezember 2025, und endet am Mittwoch, 10. Dezember 2025, 18.00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§10a Abs.1 des Kommunalwahlgesetzes).

Die derzeitige Stelleninhaberin bewirbt sich erneut.

Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerbenden rechtzeitig mitgeteilt.